

<b>Abschnitt 1 Bezeichnung der Zubereitung und des Unternehmens</b>	
1.1	Produktidentifikator
	Produktname Orti-Bio
	Synonyme
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen der Zubereitung und Verwendungen, von denen abgeraten wird
	Verwendung Pflanzenstärkungsmittel
	Verwendungen, von denen abgeraten wird Zurzeit liegen keine Informationen hierzu vor.
1.3	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt übermittelt
	Lieferant Andermatt Biocontrol Suisse AG
	Adresse Stahlermatten 6 CH-6146 Grossdietwil
	Telefon +41 (0)62 917 5005
	E-mail sales@biocontrol.ch
1.4	Notrufnummer
	Telefon 145 (Tox Info Suisse)
<b>Abschnitt 2 Mögliche Gefahren</b>	
2.1	Einstufung der Zubereitung
	Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP). Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG.
2.2	Kennzeichnungselemente
	n. g.
2.3	Sonstige Gefahren
	Die Zubereitung enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistet, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006. Die Zubereitung enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.
<b>Section 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen</b>	
3.1	Stoff
	Dieses Produkt ist eine Zubereitung.
3.2	Zubereitung
	Wasser Fermentierte Brennessel
<b>Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen</b>	
4.1	Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen
	Allgemeine Hinweise Keine besonderen Massnahmen erforderlich.
	Nach Einatmen Person aus Gefahrenbereich entfernen. Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.
	Nach Hautkontakt Mit viel Wasser gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.
	Nach Augenkontakt Kontaktlinsen entfernen. Mit viel Wasser mehrere Minuten gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen.
	Nach Verschlucken Mund gründlich mit Wasser spülen. Grosse Wassermenge trinken.

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzt aufsuchen.

#### 4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11 zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

n.g.

### Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Wasser

Ungeeignete Löschmittel n.g.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden:

n.g.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Je nach Brandgrösse

Ggf. Vollschutz

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

### Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden.

Zündquellen entfernen, nicht rauchen.

#### 6.2 Umweltschutzmassnahmen

Bei Entweichung grösserer Mengen eindämmen.

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel, Sand, Kieselgur, Sägemehl) aufnehmen und gem. Abschnitt 13 entsorgen.

Restmenge mit viel Wasser spülen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

### Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Tragen von Handschuh empfohlen wegen starken Geruchs.

Für gute Raumlüftung sorgen.

Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden.

Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.

Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

Die allgemeinen Hygienemassnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.  
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.  
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird,  
kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.  
Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.  
Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.  
Kühl lagern.  
An gut belüftetem Ort lagern.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Zurzeit liegen keine Informationen hierzu vor.

## Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

n.g.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Fall dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen. Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.
Individuelle Schutzmassnahmen	Die allgemeinen Hygienemassnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.
Augen-/Gesichtsschutz	Gegebenenfalls Schutzbrille dichtschiessend mit Seitenschildern (EN 166).
Hautschutz	Gegebenenfalls Schutzhandschuhe aus Nitril (EN 374) Handschutzcreme empfehlenswert. Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)
Atemschutz	Im Normalfall nicht erforderlich. Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes MAK. Filter A2 P2 (EN 14387), Kennfarbe braun, weiss
Thermische Gefahren	Falls zugreifend, sind diese bei den Einzelschutzmassnahmen (Augen-/Gesichtsschutz, Hautschutz, Atemschutz) aufgeführt.
Sonstige Angaben	Die üblichen Vorsichtsmassnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten

## Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Gelb - Braun
Geruch	Kräftig und charakteristisch
Geruchsschwelle	Nicht bestimmt
pH-Wert	5 - 6
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	Nicht bestimmt
Flammpunkt	Nicht bestimmt
Verdampfungs-geschwindigkeit	Nicht bestimmt

Entzündbarkeit	Nicht bestimmt
Untere/obere Entzündbarkeit und Explosionsgrenze	n.a.
Dampfdruck	Nicht bestimmt
Dampfdichte	Nicht bestimmt
Dichte	Nicht bestimmt
Löslichkeit(en)	Nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit:	Löslich
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
Viskosität	Nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften	Produkt ist nicht explosionsgefährlich
Oxidierende Eigenschaften	Nein

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine

## Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Siehe auch Unterabschnitt 10.2 bis 10.6.  
Das Produkt wurde nicht geprüft.

### 10.2 Chemische Stabilität

Siehe auch Unterabschnitt 10.1 bis 10.6.  
Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Siehe auch Unterabschnitt 10.1 bis 10.6.  
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe auch Abschnitt 7.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Siehe auch Abschnitt 7.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe auch Unterabschnitt 10.1 bis 10.5.  
Siehe auch Abschnitt 5.2.  
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung.

## Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Equi-Bio:

Akute Toxizität LD50/oral/Ratte > 5000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut k.D.v.

Schwere Augenschädigung/-reizung k.D.v.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut k.D.v.

Symptome bei Verschlucken grosser Mengen Übelkeit, Erbrechen, Durchfall

## Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Orti-Bio	
Fische	k.D.v.
Daphnien	k.D.v.
Algen/aquatische Pflanzen	k.D.v.
<b>12.2 Persistenz und Abbaubarkeit</b>	
	n.g.
<b>12.3 Bioakkumulationspotenzial</b>	
	n.g.
<b>12.4 Mobilität im Boden</b>	
	n.g.
<b>12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung</b>	
	Kein PBT-Stoff, Kein vPvB-Stoff
<b>12.6 Andere schädliche Wirkungen</b>	
	Keine bekannt
<b>12.7 Sonstige Angaben</b>	
	Nicht in Wasserläufe oder Kanalisation gießen, das Produkt kann zur Eutrophierung von Gewässern führen.
<b>Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung</b>	
<b>13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung</b>	
Entsorgung von Produkt/Verpackung	Örtlich behördliche Vorschriften beachten. Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage. Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern. Behälter vollständig entleeren. Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.
<b>Abschnitt 14 Angaben zum Transport</b>	
Inlandtransport	Nicht eingeschränkt
Seetransport	Nicht eingeschränkt
Lufttransport	Nicht eingeschränkt
<b>Abschnitt 15 Rechtsvorschriften</b>	
<b>15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für die Zubereitung</b>	
	Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2.
<b>15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung</b>	
	Nein
<b>Abschnitt 16 Sonstige Angaben</b>	
	Diese Angaben betreffen nur das oben genannte Produkt und müssen nicht gelten, wenn das Produkt mit anderen Produkten gebraucht wird. Die Informationen sind entsprechend unserem gegenwärtigen Wissen korrekt und vollständig, es wird aber keine Garantie gegeben. Die Verantwortung liegt beim Endverbraucher, das Produkt korrekt zu nutzen.
i Überarbeitungen	
Datum	Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] 08.03.2022